

MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

Juni 2009

Rechtsberatung verstärkt



Die einzelnen Rechtsmaterien werden zunehmend komplexer. Eine effiziente und kompetente Beratung erfordert deshalb ein hohes Maß an Qualifikation und Fachwissen des einzelnen Anwalts. Deshalb haben wir uns entschlossen, die Rechtsberatung in personeller und fachlicher Hinsicht zu verstärken und das Leistungsangebot zu erweitern. Wir freuen uns deshalb, dass das zuständige Amtsgericht - Registergericht - Mannheim Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Schau am 8.6.2009 als weiteren Partner eingetragen hat.

Herr Rechtsanwalt Wolfgang Schau, ausgestattet mit einer 20-jährigen Berufserfahrung, berät Sie kompetent und zielführend in den Rechtsbereichen des Erb- und Familienrechts mit den jeweils in Betracht kommenden Vertragsgestaltungen, dem Verwaltungsrecht, dem Strafrecht sowie im Bereich des Insolvenzrechts.

Die personelle und fachliche Verstärkung durch Herrn Rechtsanwalt Schau ermöglicht es uns, auch über die Regionen Karlsruhe und Baden-Baden hinaus, sowohl in der Rechtsberatung als auch in der Steuerberatung überregional den Bereich der Südpfalz einzubinden.

Die Rechtsberatung wird nunmehr und zukünftig ständig von mindestens vier Rechtsanwälten wahrgenommen, wodurch zunehmende Spezialisierungen im Interesse der Mandanten möglich und auf Dauer gewährleistet werden können.

Herr Maximilian Marxen, Rechtsanwalt und Partner bei MHP, betreut die Mandate im Bereich des Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des IT- und Datenschutzrechts sowie im Bereich des Wettbewerbsrechts.

Herr Rechtsanwalt Uwe Balzer begleitet die Mandate im Bereich des privaten Bau- und Architektenrechts, des Miet-, Immobilien- und Wohnungseigentumsrechts sowie des Familien- und Erbrechts.

Abgerundet werden diese Leistungen personell durch Herrn Rechtsanwalt Oliver Müller als angestellten, jungen, motivierten Anwalt, der sich in übrige Rechtsgebiete einarbeitet und Nachforschungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsleistungen vollbringt. Daneben beraten alle Rechtsanwälte selbstverständlich in ihren jeweiligen Spezialbereichen auch vertragsgestaltend. Dieses Leistungsangebot wird unterstützt durch ein mit kompetenten Rechtsanwaltsfachangestellten besetztes Sekretariat, die in Zusammenarbeit mit den vier Rechtsanwälten Forderungsbeitreibungen, Unfallregulierungen, Zwangsvollstreckungen und Schadensrecht bearbeiten.

Die verstärkte Rechtsberatung ergänzt optimal unsere qualifizierte Steuerberatung.

Maisenbacher Hort & Partner gewährleistet durch diese Teamarbeit Ihre umfassende Begleitung sowohl in der Rechtsberatung als auch in der Steuerberatung.

Wolfgang Schau, Rechtsanwalt
Bernd Maisenbacher, Steuerberater
Heinrich Hort, Steuerberater
Steffen Hort, Steuerberater
Patrick Heinold, Steuerberater
Ann-Kathrin Hüttche, Steuerberaterin
Maximilian Marxen, Rechtsanwalt



Sonderbeilage:
Im Ausland einbe-
haltene Quellensteuer

Themen dieser Ausgabe:

- Rechtsberatung verstärkt
- Die Steuerberatungskanzlei von Ann-Kathrin Hüttche und Maisenbacher Hort & Partner gehen künftig gemeinsame Wege
- Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten bei Zugewinngemeinschaft
- Keine 1 %-Regelung für zur Privatnutzung ungeeigneten Dienstwagen
- Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Jubiläumsfeier als Betriebsausgabe
- Belgien erteilt Auskünfte in Steuersachen nach OECD Standard
- Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen
- Lohnsteuer: Wechsel der betrieblichen Altersversorgung (FG)

Die Steuerberatungskanzlei von Ann-Kathrin Hüttche und Maisenbacher Hort & Partner gehen künftig gemeinsame Wege



Nichts ist so beständig wie der Wechsel - dies gilt auch wieder für das Jahr 2009 für unsere Kanzlei. Nach der Verstärkung durch unsere frisch gebackenen Steuerberater Jasmin Entzminger und Thomas Apitz teilen wir die Aufnahme unserer neuen Partnerin, Frau Steuerberaterin Ann-Kathrin Hüttche mit. Unsere Kanzleien kennen sich bereits seit einiger Zeit und verfolgen gleichlautende Ziele, so dass wir beschlossen haben ab dem 29.6.2009 die Kanzleien aus Neureut und Karlsruhe in der Oststadt bei MHP zusammenzuführen.

Frau Hüttche wird mit ihren motivierten Mitarbeitern nunmehr in den Räumlichkeiten von MHP das Netzwerk verstärken. Mit den zusätzlichen Dienstleistungsangeboten wie z. B. dem Mandantenportal, der Buchhaltungsvorerfassung von der D4 Software AG und der Lohnabteilung können wir den Mandanten von Frau Hüttche einen echten Mehrwert anbieten. Gleichzeitig ergänzen wir unser Team mit einer erfahrenen Steuerberaterin, die seit dem Jahr 2001 die Kanzlei in Neureut geleitet hat. Unser Ziel ist es, mit dem Zusammenschluss der beiden Kanzleien, der Philosophie einer einheitlichen und umfassenden Dienstleistung auch künftig Rechnung zu tragen sowie am Markt weiterhin als Dienstleister für "alle Lebenslagen" zukunftsorientiert agieren zu können.

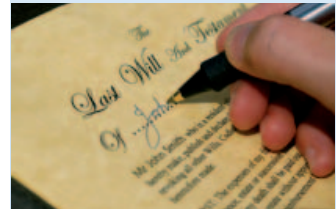
Bernd Maisenbacher, Steuerberater
Heinrich Hort, Steuerberater
Steffen Hort, Steuerberater
Patrick Heindl, Steuerberater
Ann-Kathrin Hüttche, Steuerberaterin
Maximilian Marxen, Rechtsanwalt
Wolfgang Schau, Rechtsanwalt

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft

Der überlebende Ehegatte hat ein Alleinerbrecht nur dann, wenn keine weiteren Erben erster Ordnung, zweiter Ordnung oder Großeltern des Erblassers vorhanden sind. Neben gesetzlichen Erben der ersten Ordnung (Abkömmlinge des Erblassers) ist der Ehegatte Erbe zu $\frac{1}{2}$, neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern und Geschwister) erbt der Ehegatte $\frac{3}{4}$. Neben den Großeltern, nicht jedoch deren Abkömmlingen, erbt der Ehegatte ebenfalls $\frac{3}{4}$. Fernere Verwandte als die Großeltern des Erblassers werden vom Ehegatten ganz verdrängt. Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Haben die Ehegatten gemeinsame Kinder oder hat der

Erblasser Kinder, sind die Eltern des Erblassers als Verwandte zweiter Ordnung mithin von der Erbfolge ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abkömmlinge vor dem Erbfall gestorben sind oder trotz Erlebens des Erbfalls als gesetzliche Erben beispielsweise durch Ausschlagung wegfallen. Sowohl für kinderlose Ehepaare als auch Ehepaare mit Kindern empfiehlt es sich daher, zu prüfen, ob die gesetzliche Erbfolge gewollt ist. Ist dies nicht der Fall, sollte - z. B. durch ein Testament - letztwillig verfügt und die gesetzliche Erbfolge abgeändert werden.

Uwe Balzer, Rechtsanwalt
UBalzer@mhp-kanzlei.de



Keine 1 %-Regelung für zur Privatnutzung ungeeigneten Dienstwagen

Der BFH hat entschieden, dass von der 1 %-Regelung solche Fahrzeuge auszunehmen sind, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und Einrichtung für private Zwecke nicht geeignet sind (BFH, Urteil v. 18.12.08 - VI R 34/07; veröffentlicht am 4.2.2009).

Die unentgeltliche bzw. verbilligte Überlassung eines Kraftfahrzeugs durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt regelmäßig zu Arbeitslohn. Die Privatnutzung des Dienstwagens ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Im Streitfall war dem Arbeitnehmer eines Unternehmens für Heizungs- und Sanitärbedarf ein zweisitziger Kastenwagen (Werkstattwagen) überlassen worden, dessen fensterloser Aufbau mit Materialschränken und -fächern sowie Werkzeug ausgestattet und mit einer auffällig-

en Beschriftung versehen war. Für die private Nutzung dieses Wagens setzte das Finanzamt einen Nutzungswert nach der 1 %-Regelung an. Der BFH folgte dem nicht. Nach seiner Auffassung machen Bauart und Ausstattung des Fahrzeugs deutlich, dass ein solcher Wagen typischerweise nicht für private Zwecke eingesetzt wird. Ob ein solches Fahrzeug dennoch privat genutzt wird, bedarf jeweils einer Feststellung im Einzelnen. Die Feststellungslast dafür obliegt dem Finanzamt, das sich insoweit nicht auf den Beweis des ersten Anscheins berufen kann. Hiervon unbenommen sind jedoch die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Darf das Fahrzeug für diese Fahrten verwendet werden, so ist die 0,03 % Regelung anzuwenden. Es sei denn, der Arbeitnehmer fährt jeweils direkt auf die Baustellen und nicht erst in den Betrieb.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Jubiläumsfeier als Betriebsausgabe

Nach dem Einkommensteuerrecht sind Betriebsausgaben nur die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Bei einer Betriebsfeier, die z. B. ausschließlich wegen eines Firmenjubiläums ausgerichtet wird, ist in der Regel von Betriebsausgaben auszugehen.

Probleme bereiten die Fälle, in denen neben der betrieblichen Veranlassung auch eine private Mitveranlassung vorliegt, wenn z. B. der 60. Geburtstag des Firmeninhabers mit dem 30-jährigen Firmenjubiläum zusammenfällt, auch wenn getrennte Feiern stattfinden. Ist ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den beiden Feiern gegeben, so indiziert dies unter Umständen die private Mitveranlassung. Weitere Problemfelder können sich aus der Gästeliste ergeben, wenn z. B. im Rahmen der Betriebsfeier ein nicht unerheblicher Teil der Gäste dem privaten Umfeld des Jubilars zuzuordnen ist oder auf der Betriebsfeier in der Mehrheit Ehepaare anwesend sind, was eher für einen gesellschaftlichen Charakter der Veranstaltung spricht.

In der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist der Anlass einer Feier ein erhebliches Indiz für die betriebliche oder private Zuordnung, nicht aber das allein entscheidende Kriterium. Weiter von Bedeutung ist z. B. wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter des Steuerpflichtigen, um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse usw. oder eher um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Nicht unerheblich ist auch die Frage an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet und damit die Feier eher der wirtschaftlichen oder der gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen dient.

Handelt es sich nach allen Umständen um gemischten Aufwand, da eine wirtschaftliche

Trennung nicht möglich ist, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob der Zusammenhang entweder mit der Lebensführung oder mit der Einkünfterzielung von untergeordneter Bedeutung ist (also weniger als 10 % ausmacht) und somit tatsächlich einem der beiden Bereiche zuzuordnen ist. Einer Aufteilung dieser Mischaufwendungen steht grundsätzlich das Aufteilungsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG entgegen, wobei der BFH in ständiger Rechtsprechung eine Ausnahme vom Aufteilungsverbot in den Fällen zulässt, in denen objektive Merkmale und Unterlagen gegeben sind, anhand derer eine "leicht und einwandfrei nachprüfbar" Aufteilung der Aufwendungen möglich ist.

Einen konkreten Aufteilungsmaßstab gibt der BFH allerdings nicht vor, sondern umschreibt diesen mit dem Überbegriff des "Charakters einer Veranstaltung", der leider wieder vom Einzelfall abhängig und somit wenig greifbar ist. Ob nun die Gästeliste, der Ort der Veranstaltung oder der zeitliche Zusammenhang von verschiedenen Feiern den endgültigen Ausschlag gibt ist nicht eindeutig. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass eine Aufteilung nach Köpfen kein geeignetes Abgrenzungsmerkmal darstellt, da weder die von den einzelnen Gästen verursachten Kosten exakt ermittelt werden können, noch die Gründe, die für die Einladung einzelner Gäste letztendlich ausschlaggebend waren, einwandfrei und leicht nachvollziehbar sind.

In entsprechenden Fällen ist es durchaus ratsam, neben der eigentlichen Festgestaltung auch die steuerlichen Aspekte nicht aus den Augen zu lassen, da in vielen Fällen der steuerliche Bumerang die nachwirkenden Festmomente deutlich trübt.

Patrick Heindl, Steuerberater
PHeindl@mhp-kanzlei.de

Belgien erteilt Auskünfte in Steuersachen nach OECD-Standard

Am 18.5.2009 wurde ein Protokoll zum geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Belgien über den Auskunftsaustausch nach OECD-Standard paraphiert. Hierzu erklärt das Bundesministerium der Finanzen:

Belgien folgt nunmehr den international weitgehend üblichen Rechtsgrundsätzen beim Auskunftsaustausch. Die Einigung mit Belgien über den Auskunftsaustausch reiht sich ein in die vielfältigen Aktivitäten des Bundesministeriums der Finanzen zur Durchsetzung des OECD-Standards. Das Protokoll über den Auskunftsaustausch in Steuersachen ermöglicht es den deutschen und den belgischen Finanzbehörden, den anderen Staat um Auskünfte für Besteuerungszwecke zu ersuchen.

Das bedeutet:

Für die Besteuerung relevante Informationen müssen den Finanzbehörden zugänglich sein. Diese Informationen müssen ausländischen Finanzbehörden auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können.

Ein Ersuchen um Auskunft erfordert nicht mehr, dass bereits ein Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht; erforderlich ist nur noch, dass ein Sachverhalt aufzuklären ist und dass die erbetenen Auskünfte und Unterlagen für die Besteuerung voraussichtlich relevant sind und dies vom anfragenden Staat dargelegt wird.

Hervorzuheben ist, dass ein Auskunftersuchen auch zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle gestellt werden kann. Das Protokoll bedarf zu seinem Inkrafttreten noch der Unterzeichnung durch die vertragschließenden Staaten und der Ratifizierung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de



Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen

Die Finanz- und Wirtschaftskrise führt dazu, dass viele Betriebe neben der Kurzarbeit auch betriebsbedingte Kündigungen in Erwägung ziehen müssen.

Diese letzte Möglichkeit, Lohnkosten zu senken birgt für Arbeitgeber jedoch viele Gefahren, Fehler zu begehen, die sich später, z. B. vor dem Arbeitsgericht teuer auswirken können.

Die sicher schwerste Entscheidung für jeden Arbeitgeber ist die konkrete Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiter (sog. Sozialauswahl). Hier ist der Spagat zu bewältigen, die Leistungsträger zu behalten und somit die Zukunft des Betriebs zu sichern und gleichzeitig die nach Gesetz und Rechtsprechung richtige Wahl zu treffen und dabei auch soziale Aspekte ausreichend zu berücksichtigen.

Bei der Sozialauswahl vor betriebsbedingten Kündigungen müssen vier Sozialkriterien Anwendung finden. Hierbei handelt es sich um das Lebensalter, die Dauer der Betriebszugehörigkeit, Unterhaltspflichten und die Frage, ob eine Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung vorliegt.

Der Arbeitgeber kann jedoch bestimmte Leistungsträger unter den Arbeitnehmern von der Sozialauswahl ausnehmen, wenn diese für den Betrieb unersetzbar sind. Eine ähnliche Auswahl kann der Arbeitgeber ebenso vornehmen,

um eine ausgewogene Altersstruktur im Betrieb zu erhalten.

Ein Arbeitgeber, der zur betriebsbedingten Kündigung greift, muss immer bedenken, dass die Sozialauswahl vor dem Ausspruch der ersten Kündigung erfolgen muss. Alle Fehler, die im Zusammenhang mit der ersten Kündigung geschehen, haben gegebenenfalls auf alle späteren Kündigungen nachteilige Folgen, bis hin zu deren Unwirksamkeit.

Anlässlich der derzeit häufig in Anspruch genommenen Kurzarbeit ist bei jeder Kündigung zu beachten, dass mit dem Ausspruch der Kündigung kein Kurzarbeitergeld für den betroffenen Mitarbeiter mehr in Anspruch genommen werden kann. Da die Kündigungsfristen häufig lang sind, kann dies zu einer zunächst erhöhten Belastung des Unternehmens führen.

Wie im Zusammenhang mit anderen Kündigungen ist auch hier zu beachten, dass bereits bei der Entlassung von 5 Mitarbeitern die Bundesagentur für Arbeit zu informieren ist; für kleine Unternehmen (bis zu 19 Mitarbeiter) bzw. große Unternehmen (ab 60 Mitarbeitern) gelten andere Voraussetzungen.

Maximilian Marxen, Rechtsanwalt
MMarxen@mhp-kanzlei.de

Oliver Müller, Rechtsanwalt

Lohnsteuer: Wechsel der betrieblichen Altersversorgung (FG)

Kündigt der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer aus Renditeerwägungen eine für den Arbeitnehmer in der Vergangenheit abgeschlossene, pauschal besteuerte Direktversicherung und setzt er den erstatteten Rückkaufwert für eine andere betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers ein, z. B. als Einmalzahlung an eine Versorgungskasse, handelt es sich um keine Rückzahlung von Arbeitslohn. Insoweit ist auch unerheblich, dass die künftigen Bezüge anders als die Leistungen bei der Direktversicherung für den Arbeitnehmer nach § 19 Abs. 2 EStG steuerpflichtig sind (FG München, Urteil vom 11.2.2009 - 8 K 1412/07).

Zahlt ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber Arbeitslohn zurück, der dem Lohnsteuerabzug unterlegen hat, so bleibt der früher gezahlte Arbeitslohn zufluss (§ 11 Abs. 1 EStG). Zurückgezahlte Beträge sind dann im Zeitpunkt der Rückzahlung als negative Einnahmen oder Werbungskosten zu berücksichtigen

(BFH, Urteil v. 5.7.2007 - VI R 58/05). Dieser Grundsatz greift jedoch für vergleichbare Fälle des FG-Urteils nicht. Der Arbeitnehmer hat sein Bezugsrecht auf Altersversorgung, welches durch die Verwendung des Lohns auf den Erwerb von Ansprüchen aus der Direktversicherung entstanden war, nicht ohne Ersatz verloren. An die Stelle des Anspruchs auf Altersversorgung aus der Direktversicherung ist das Bezugsrecht durch die Versorgungskasse getreten. Der Arbeitnehmer hat lediglich die Zustimmung dafür gegeben, dass der an den Arbeitgeber erstattete Rückkaufwert aus der gekündigten Direktversicherung einer neuen Verwendung zugeführt und der Betrag als Einmalbetrag zum Erwerb von anders gearteten Ansprüchen auf betriebliche Altersversorgung eingesetzt wird.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

STEUERTERMINE JULI 2009

03.07.2009	Grundsteuer bei beantragter jährlicher Fälligkeit
10.07.2009	Kapitalertragsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Steuerabzug nach § 48a EStG, Umsatzsteuervoranmeldung für Monatszahler, Umsatzsteuer für Monatszahler mit Dauerfristverlängerung, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer
Basiszinssatz	seit 01.01.2009: 1,62 %

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de

Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.
Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Bernd Maisenbacher

Druck:
GMedia
Bismarckstr. 16
76287 Rheinstetten